



COVID 19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Grosshöchstetten

gültig ab 26. April 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Grosshöchstetten ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Grosshöchstetten ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Grosshöchstetten zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist immer 1.5m Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

4. Masken-Tragpflicht

- Personen, die älter als 12 Jahre sind, müssen im Aussenbereich der Sportanlagen vor und nach dem Training sowie im **Innenbereich der Anlagen** immer, d.h. auch während den Trainings eine Maske tragen.
- Diese Regel gilt für alle Innenräume, d.h. auch für die Garderoben, WC-Anlagen und Turnhallen, einzig für das Duschen können die Masken kurzzeitig abgelegt werden

5. Publikum

Breitensport und nationale Nachwuchsligen

Im Breitensport und in nationalen Nachwuchsligen sind nur Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt. Alle Sportanlagen dürfen ausschliesslich von Sporttreibenden betreten und benutzt werden. Begleitpersonen, Zuschauerinnen und Zuschauer sind zu keiner Zeit erlaubt. Das Anlagenpersonal (Hauswarte) sowie die Mieterinnen und Mieter der Sportanlagen sind befugt, unbeteiligte Personen wegzuweisen.

Leistungs- und Profisport

Allfällige Veranstaltungen im Leistungs- und Profisport sind separat geregelt.

6. Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)

Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind grundsätzlich **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt, Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Als einzige Einschränkung gilt die **Masken-Tragpflicht in den Turnhallen** für alle Personen **ab 12 Jahren** (auch während den Trainings).
- Voraussetzung für die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen ist in jeden Fall die vorgängige Einreichung eines Schutzkonzepts bei der Gemeinde.
- **Contact-Tracing:** Zwingender Bestandteil der Schutzkonzepte ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Im Aussenbereich empfiehlt die Gemeinde den Trainingsleitenden zudem das Tragen einer Maske, weil sie sich so vor einer Ansteckung und vor einer Quarantäneanordnung schützen, falls eine Trainingsteilnehmende oder ein Teilnehmender erkrankt oder positiv getestet wird.

Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Zuschauerinnen und Zuschauer.

7. Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

Trainingsbetrieb Turnhallen (Indoor-Sportanlagen)

- Erwachsene dürfen als Einzelpersonen oder in permanenten Gruppen von **maximal 15 Personen** trainieren (inkl. Trainings- oder Kursleitung).
- Teamtrainings zum Beispiel im Fussball, Volleyball, Handball, Unihockey und Basketball sind nur für Konditions- und Techniktraining möglich.
- Sportarten mit Körperkontakt wie Judo, Boxen oder Schwingen sind in Innenräumen nach wie vor verboten.
- Während den Trainings muss eine Maske getragen **UND** immer 1.5m Abstand eingehalten werden.
- Körperkontakt ist nicht erlaubt.

Trainingsbetrieb Aussenanlagen (Outdoor-Anlagen)

- Erwachsene dürfen als Einzelpersonen oder in permanenten Gruppen von **maximal 15 Personen** trainieren (inkl. Trainings- oder Kursleitung).
- Draussen muss entweder eine Maske getragen **ODER** der erforderliche Abstand von 1.5m Abstand eingehalten werden.
- Sportarten mit Körperkontakt (Fussball, Volleyball, Handball, Unihockey und Basketball) sind draussen nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.

Allgemeines zum Trainingsbetrieb

- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Wettkämpfe

- Wettkämpfe sind bei Sportarten ohne Körperkontakt bis 15 Teilnehmende möglich.
- Wettkämpfe sind bei Sportarten mit Körperkontakt (Fussball, Volleyball, Handball, Unihockey und Basketball) nicht erlaubt.
- In Indoor-Anlagen muss eine Maske getragen **UND** der Abstand eingehalten werden.
- Auf Outdoor-Anlagen muss eine Maske getragen **ODER** der Abstand eingehalten werden.
- Zuschauer sind im Breitensport nicht erlaubt.

8. WC-Anlagen, Garderoben, Duschen

Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Personen, die älter als 12 Jahre alt sind, gilt in diesen Räumen eine Masken-Tragpflicht, einzig für das Duschen können die Masken kurzzeitig abgelegt werden.

Für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter) gelten im Breitensport zudem folgende Einschränkungen:

- Bei den Turnhallen Grosshöchstetten und Schlosswil dürfen sich **max. 2 Personen** (10m² Fläche pro Person) gleichzeitig in einer Garderobe aufhalten.
- Beim Garderobengebäude Arniacher dürfen sich **max. 3 Personen** (10m² Fläche pro Person) gleichzeitig in einer Garderobe aufhalten.
- Wenn immer möglich, sollen sich die Trainierenden zu Hause umziehen und duschen.

9. Reinigung

Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen in den Turnhallen werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt, d.h. 1 x pro Tag.

10. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das vorliegende Schutzkonzept und über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

11. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

12. Kommunikation

Die Gemeinde Grosshöchstetten informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie via der Plattform „Crossiety“ informiert.

13. Inkraftsetzung

Das vorliegende COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Grosshöchstetten für Sportanlagen wurde vom Bereich Hochbau am 22. April 2021 erstellt. Basis dafür bilden die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern.